

Geltungsbereich

- Unternehmen die Seilbahnen betreiben, welche dem Seilbahngesetz unterstehen. Namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb, die der Personenbeförderung dienen.
- Nebenanlagen dieser Seilbahnen.

Zweck

- Regelt die Zuständigkeit der Aufsichts- und Vollzugsbehörden.
- Konkretisiert die allgemeinen Gewässerschutzvorschriften für:
  - den Umschlag, die Lagerung und die Verwendung von wasser-gefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen (Heizöl, Diesel, Kaltreiniger, Seilschmiermittel etc.),
  - Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten,
  - den Anfall von verschmutzten und betrieblichen Abwässern.

Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist zuständig für

- die Betriebsbewilligung von Seilbahnen, die eine eidgenössische Personenbeförderungskonzession benötigen (SebG, Art. 3, Abs. 1).
- die Plangenehmigung von Bauten und Anlagen, die überwiegend dem Betrieb solcher Seilbahnen dienen. Diese beinhaltet alle gemäss der Umweltgesetzgebung geforderten Bewilligungen, also auch diejenigen gemäss Umwelt-, Gewässerschutz- und Gütertransportgesetz. Letzteres regelt den Transport von gefährlichen Gütern (SebG, Art. 3, Abs. 1).
- die Aufsicht bezüglich Einhaltung der Auflagen dieser Bewilligungen.

Die Gemeinde resp. der Kanton (Fachstellen) ist zuständig für

- Bewilligungen von Nebenanlagen dieser Seilbahnen, d.h. Anlagen, die nicht überwiegend dem Betrieb der Seilbahnen dienen sowie Seilbahnen, die keine Personenbeförderungskonzession benötigen (Skilifte, Kleinluftseilbahnen etc.) (SebG, Art. 3, Abs. 2 / Art. 10).
- die Aufsicht bezüglich Einhaltung der Auflagen dieser Bewilligungen.

Bodenbeläge

- Sämtliche Bodenbeläge in Werkstatt-, Wasch-, Lager- und Einstellräumen sowie von Umschlags-, Aussenarbeits-, Wasch- und Tankstellenplätzen sind dicht und mineralölbeständig (Beton- oder Schwarzbelag mit entsprechender Versiegelung) anzufertigen.
- Im Weiteren sind Werkstatt-, Lager- und Einstellräume abflusslos zu gestalten. Eine allfällige Ableitung in die Kanalisation ist zu begründen.

Entwässerung von  
Umschlagplätzen,  
Tankstellenplätzen,  
Waschplätzen,  
Waschräumen etc..

- Das Ableiten von verschmutzten und/oder betrieblichen Abwässern muss durch unser Amt bewilligt werden. Dies ist nur unter den in der Bewilligung genannten Voraussetzungen gestattet.
- Die Abwässer dürfen die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und deren Betrieb nicht beeinträchtigen.
- Die numerischen Qualitätsanforderungen an das abgeleitete Abwasser nach Anhang 3.2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, Ziff. 2 und 3 sind einzuhalten. Es gelten insbesondere die folgenden Anforderungen:

	Einleitung in ein Gewässer	Einleitung in eine ARA
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 – 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Chlorierte Lösungsmittel	< 0.1 mg/Liter	< 0.1 mg/Liter



Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Flächen deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird, ist das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen verboten.</li> <li>• Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.</li> <li>• Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der „Leitfaden für die Praxis“ und das Merkblatt „Information über die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten“ anzuwenden. Die Vollzugshilfen sind auf der Webseite des AWA unter Formulare / Merkblätter -&gt; Tankanlagen -&gt; Merkblätter, Richtlinien AWA zu finden.</li> </ul>
Seilschmierungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachschmierungen sind im Gebäudeinnern resp. über einem dichten, abflusslosen Boden zu vollziehen.</li> <li>• Das Abtropfen von Schmierstoffen im Freien ist zu verhindern.</li> <li>• Seilschmiermittel dürfen keine chlorierten Lösemittel enthalten.</li> </ul>
Seilschmieranlagen, Hydrauliklifte, ölfördernde Pumpen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Anlagen sind in dichten Wannen mit ölbeständiger Auskleidung aufzustellen und zu betreiben. Sofern eine Entwässerung unumgänglich ist, hat diese über einen Schlammseparator mit Tauchbogen oder einen Mineralölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.</li> </ul>
Elektroanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Elektroanlagen, welche Isolier- oder Hydrauliköle enthalten, sind die Gewässerschutzmassnahmen gemäss den Empfehlungen 2.19 vom 1. März 2006 des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zu treffen.</li> </ul>
Druckluftanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ölhaltige Kondensate aus Druckluftanlagen sind vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen. Vorbehalten bleibt die Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutzwasserkanalisation.</li> </ul>
Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallflüssigkeiten wie Mineralölprodukte, Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutzgemische, Batteriesäuren, etc. dürfen nicht durch Ableiten in die Kanalisation oder ein Gewässer oder durch Versickernlassen im Boden beseitigt werden. Sie dürfen auch nicht dem Siedlungsabfall beigegeben oder in ungeeigneten Anlagen verbrannt werden. Solche Stoffe gelten als Sonderabfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung. Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu handhaben, zu kennzeichnen und abzuliefern.</li> </ul>
Grundwasserschutzzone S	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen und Bauten innerhalb von Grundwasserschutzzonen S unterliegen strengeren gewässerschutztechnischen Auflagen.</li> </ul>
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seilbahngesetz (SebG) vom 23. Juni 2006</li> <li>• Seilbahnverordnung (SebV) vom 21. Dezember 2006</li> <li>• Seilverordnung (SeV) vom 11. März 2011</li> <li>• Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983</li> <li>• Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991</li> <li>• Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998</li> <li>• Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990</li> <li>• Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005</li> </ul>